

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Meißner (CDU)
- Drucksache 7/1752 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Umsetzung der Barrierefreiheit im Internet

Nach dem Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBarrWebG) vom 30. Juli 2019 sollen (gemäß § 1 Abs. 3) Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen bis zum 23. September 2020 barrierefrei gestaltet werden. In § 1 Abs. 2 werden Ausnahmen geregelt.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die in der 26. Plenarsitzung am 2. Oktober 2020 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 6. Oktober 2020 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Alle öffentlichen Stellen sind nach § 1 ThürBarrWebG verpflichtet, ihre Websites, mobilen Anwendungen und die für die Beschäftigten bestimmten Intranet-Angebote barrierefrei zu gestalten.

Für Websites hatte dies unter Beachtung der Ausnahmen in § 1 Abs. 2 ThürBarrWebG bis spätestens zum 23. September 2020 zu geschehen. Mobile Anwendungen sind bis zum 23. Juni 2021 barrierefrei anzubieten.

1. Welche Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit wurden seitens der Landesregierung seit Verkündung des Gesetzes ergriffen?

Antwort:

Die Verantwortung zur Umsetzung der Barrierefreiheit liegt beim Betreiber beziehungsweise Inhaltsverantwortlichen der Website oder mobilen Anwendung selbst. Insoweit sind auch die Maßnahmen zur Einhaltung der Barrierefreiheit im Sinne des Thüringer Gesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in Eigenverantwortung zu ergreifen.

Die technischen Vorgaben für die Umsetzung der Barrierefreiheit wurden mit dem Erlass der Thüringer-Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (ThürBITVO) durch die Landesregierung am 28. April 2020 getroffen.

Gemäß § 5 ThürBarrWebG wurde die Durchsetzungsstelle beim Beauftragten für Menschen mit Behinderungen eingerichtet.

Gemäß § 4 ThürBarrWebG wurde beim Thüringer Finanzministerium die zentrale Überwachungsstelle eingerichtet. In Abstimmung mit dem Bund und den anderen Ländern werden hier auf möglichst einheitlicher Grundlage die Websites und mobilen Anwendungen auf ihre Barrierefreiheit hin überprüft.

Die Überprüfung erfolgt dabei strichprobenartig unter Einhaltung der europarechtlichen Vorgaben zur horizontalen und vertikalen Auswahl. Das schließt zum Beispiel auch die Seiten der Landesregierung mit ein.

Der zahlenmäßige Umfang der Stichproben ergibt sich dabei aus den Vorgaben des Durchführungserlasses 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018.

Die Prüfungen für den ersten Überwachungszeitraum wurden begonnen und finden gegenwärtig statt.

Die Überwachungsstelle wird ihren ersten Bericht über die Ergebnisse der Prüfungen bis zum 30. Juni 2021 sowohl gegenüber dem Thüringer Landtag als auch gegenüber dem Bund erstatten.

2. Welche Websites und Anwendungen sind nach Kenntnisstand der Landesregierung noch nicht barrierefrei gestaltet?

Antwort:

Die Überwachungsstelle hat - wie bereits ausgeführt - die Prüfungen im ersten Überwachungszeitraum begonnen. Aussagen zu Websites und Anwendungen öffentlicher Stellen, die noch nicht barrierefrei gestaltet sind, lassen sich im Rahmen des Stichprobenumfangs der Erstprüfung zum 30. Juni 2021 treffen.

Die Durchsetzungsstelle wird im Rahmen des Durchsetzungsverfahrens direkt von Nutzern der Websites darüber informiert, wenn Vorgaben zur Barrierefreiheit nicht eingehalten und vom Verantwortlichen auch keine Maßnahmen zur Abstellung ergriffen werden. Derzeit liegen der Durchsetzungsstelle keine entsprechenden Meldungen vor.

3. Wann plant die Landesregierung die gesetzeskonforme barrierefreie Umsetzung der entsprechenden Websites und Anwendungen?

Antwort:

Die Umsetzung der barrierefreien Gestaltung von Websites öffentlicher Stellen sollte nach dem Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen bis zum 23. September 2020 erfolgen.

Die Verantwortung hierfür liegt beim Betreiber beziehungsweise beim Verantwortlichen für die Inhalte der Website selbst.

Wie bereits zu Frage 2 erläutert, liegen der Landesregierung derzeit keine verifizierten Erkenntnisse über Verstöße gegen die barrierefreie Umsetzung der Websites oder der mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vor.

4. Wie werden öffentliche Stellen in der Umsetzung der Barrierefreiheit unterstützt?

Antwort:

Im Rahmen der Prüfung der zentralen Überwachungsstelle wird den geprüften öffentlichen Stellen in einem Informationsbericht das Prüfergebnis mitgeteilt. Den verantwortlichen Stellen wird der Erfüllungsgrad der verschiedenen Kriterien dargestellt und es werden Verbesserungspotentiale anhand von Beispielen aufgezeigt.

Die öffentlichen Stellen sind nach § 6 ThürBITVO gehalten, für ihre Bediensteten regelmäßige Schulungen zur Gestaltung barrierefreier Websites und mobiler Anwendungen anzubieten.

Weiterhin werden Schulungen zur barrierefreien Gestaltung von Onlineangeboten im Rahmen des Jahresfortbildungsprogramms der Landesverwaltung angeboten.

Taubert
Ministerin